Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Mecklenburg-Vorpommern

19048 Schwerin

bearbeitet von: Frau Sauer

Elektronische Post!

Notarkammer MV Alexandrinenstr. 26 19055 Schwerin Telefon: 0385 / 588-13160 Az: III-120-5250-12

Schwerin, 22.11.2022

Rechtsanwaltskammer MV Arsenalstr. 9 19053 Schwerin

Zahlungsverkehr in der Justiz Mecklenburg-Vorpommern

hier: Annahme von Schecks

Mein Schreiben vom 20.04.2022 (Einführung der Elektronischen Kostenmarke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit o.g. Schreiben sowie im Rahmen des Jahresgesprächs zur Rechtspflege am 18.10.2022 angekündigt, wird die Annahme von Schecks ab dem **01.01.2023** auf folgende Fälle beschränkt:

- Erbringung der Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungssachen (Schecks nach § 69 Abs. 2 ZVG),
- Zahlung einer Kaution/Sicherheitsleistung in Hinterlegungssachen, soweit der Scheck einem Scheck nach § 69 Abs. 2 ZVG entspricht.

Für sämtliche andere Zahlfälle werden Schecks künftig nicht mehr angenommen. Schecks, die nach dem 01.01.2023 eingehen, werden unmittelbar vom Gericht bzw. der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, an den Einreicher zurückgesandt.

Grund hierfür ist, dass in der Justiz Mecklenburg-Vorpommern monatlich im Schnitt 200 bis 250 Schecks eingereicht werden. In der VV zu §§ 70 – 80 LHO ist geregelt, dass Zahlungen durch Scheck nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet werden können. Um begründete Ausnahmefälle handelt es sich bei den eingereichten Schecks nur in den wenigsten Fällen. Vielmehr werden bestimmte Festgebühren (z.B. Akteneinsichtspauschale) und Vorschüsse per Verrechnungsscheck gezahlt. Mit Einführung der Elektronischen Kostenmarke zum 01.05.2022 steht ein schnelles, bequemes und zuverlässiges Zahlungsmittel zur Verfügung, welches die Verwendung

	Schecks, mehr rec	•	mit ei	nem	erheblichen	Arbeitsaufwand	verbunden	ist,
Im Au	uftrag							

gez. Anett Sauer